

Neueintragung Aktiengesellschaft

1. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die öffentliche Urkunde über die Gründung wird von einer kantonalen Urkundsperson - im Kanton Glarus von einem Amtsnotariat, einem Rechtsanwalt oder den Urkundspersonen des Handelsregisteramtes - nach den Vorschriften von Art. 629 ff. OR ausgefertigt.

2. Depositenbescheinigung

Wird das Bankinstitut, bei dem die Einzahlungen auf das Aktienkapital hinterlegt wurden (Art. 633 OR), nicht in der Gründungsurkunde erwähnt, so ist eine Bescheinigung des betreffenden Bankinstituts einzureichen (Art. 78 lit. e HRegV).

3. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die in Art. 626 OR umschriebenen Regelungen enthalten. Die Statuten sind nach kantonalem Beurkundungsrecht von der Urkundsperson in die Gründungsurkunde zu integrieren oder mit einer Konformitätsbeglaubigung zu versehen.

4. Wahlannahmeerklärungen

Gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates, die der Gründung nicht beigewohnt haben und die Anmeldung nicht unterzeichnen werden, sowie die gewählte Revisionsstelle, müssen die Annahme ihrer Wahl schriftlich erklären. Die Erklärung ist im Original einzureichen. Hat die Revisionsstelle ihren Sitz nicht im Kanton Glarus, so ist der Wahlannahmeerklärung ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen.

5. Konstituierung des Verwaltungsrates und Zeichnungsberechtigung

Wenn sich der Verwaltungsrat nicht in der Gründungsurkunde konstituiert hat, dann ist das Protokoll der ersten Sitzung des Verwaltungsrates (Art. 713 OR) oder ein beglaubigter Auszug davon betreffend die Konstituierung (Wahl des Präsidenten usw.) und Ernennung der Zeichnungsberechtigten mit der Art der Zeichnung (Art. 26 Abs. 2 HRegV) einzureichen.

6. Sacheinlagen, Sachübernahmen und besondere Vorteile

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen oder Sachübernahmen getätigt, sind Sachübernahmen beabsichtigt oder werden besondere Vorteile gewährt, so muss eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden (Art. 628 OR). Die Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge sind samt Inventarlisten und Übernahmebilanzen dem Handelsregisteramt einzureichen. Sollen mit der Sacheinlage oder Sachübernahme Grundstücke, Baurechte usw. übertragen werden, so bedarf der Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB).

7. Gründungsbericht und Prüfungsbestätigung

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt, sind Sachübernahmen beabsichtigt oder werden besondere Vorteile gewährt, so ist ein von allen Gründern im Original unterzeichneter Gründungsbericht einzureichen (Art. 635 OR). Der Gründungsbericht muss von einem Revisor geprüft werden (Art. 635a OR). Die uneingeschränkte, schriftliche Bestätigung des Revisors, muss zusammen mit dem Gründungsbericht eingereicht werden.

8. Anmeldung

In der Anmeldung sind mindestens Name, Sitz (politische Gemeinde) und Adresse (Strasse und Hausnummer, evtl. Ortschaft) der Aktiengesellschaft anzugeben. Die Anmeldung muss vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet sein. Zusätzlich sind die Firmaunterschriften (Muster der Geschäftsunterschriften) aller zeichnungsberechtigten Personen (zeichnungsberechtigte Verwaltungsräte, Direktoren, Prokuristen usw.) anzubringen (Art. 26 Abs. 1 HRegV). Die Unterschriften müssen amtlich beglaubigt sein (Art. 23 Abs. 2 und 26 Abs. 1 HRegV). Auf Wunsch wird die Anmeldung vom Handelsregisteramt ausgefertigt.